

Johannes Kepler Universität Linz

**Curriculum
für das Diplomstudium der
Studienrichtung Wirtschaftspädagogik**

Gültig ab 1. Oktober 2005

Die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Johannes Kepler Universität Linz erlässt mit Beschluss vom 28. April 2005 und mit Genehmigung des Senates der Johannes Kepler Universität Linz vom 14. Juni 2005 das vorliegende Curriculum für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik.

Inhaltsübersicht

Das Qualifikationsprofil der Wirtschaftspädagogin und des Wirtschaftspädagogen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung

- § 1 Gegenstand
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieneingangsphase
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Anmeldemodus für Lehrveranstaltungen
- § 8 ECTS-Anrechnung

II. ERSTER STUDIENABSCHNITT

- § 9 Fächer und Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

III. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

- § 10 Fächer und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt
- § 11 Teilnehmer/innen/obergrenzen (Teilungsziffern) für Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt
- § 12 Diplomarbeit

IV. PRÜFUNGSORDNUNG

- § 13 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 14 Erste Diplomprüfung
- § 15 Zweite Diplomprüfung
- § 16 Prüfungen in den freien Wahlfächern
- § 17 Akademischer Grad

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsprofil der Wirtschaftspädagogin und des Wirtschaftspädagogen

1. Verwendungssituation und Leistungsanforderungen

Mit der Unumgänglichkeit des lebenslangen Lernens im Allgemeinen sowie den Bedeutungsausweitungen des beruflichen und berufsbezogenen Lehrens und Lernens von der beruflichen Erstausbildung zur beruflichen Weiterbildung und von der schulischen zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung im Besonderen geht ein zunehmender Bedarf an einschlägig qualifiziertem Personal in allen Bereichen des Lehrens, der Bildungsorganisation, der Bildungspolitik und -verwaltung, des Personal-, Aus- und Fortbildungsmanagements sowie der Bildungsberatung einher. Die Ausbildung in der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung zielt auf die Deckung dieses Bedarfs ab.

Die Verwendungssituation der Wirtschaftspädagogin und des Wirtschaftspädagogen ist nicht nur durch eine große Heterogenität der institutionellen Rahmenbedingungen, der Adressatengruppen und der pädagogischen Zielsetzungen gekennzeichnet, sondern in noch unmittelbarer Weise als in den allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen steht sie unter dem Einfluss der immensen Entwicklungsdynamik in Wirtschaft und Technik, welche die zu vermittelnden Lehr- beziehungsweise Lerninhalte einem raschen Wandel unterwirft und einmal erworbenes „gesichertes“ Wissen sehr schnell in Frage stellen kann.

In Verbindung mit den „klassischen“ Anforderungen an eine gefestigte Persönlichkeit sowie ein grundständiges fachliches Wissen und darauf bezogenes didaktisches Know-how sind daher in der beruflichen Praxis der Wirtschaftspädagogin und des Wirtschaftspädagogen mehr denn je auch Vielseitigkeit, Flexibilität, innovative Offenheit und Transferfähigkeit gefragt. Und nicht zuletzt zeichnet sich im Zuge von Ökologisierung und Globalisierung gerade für die auf dem Feld der ökonomischen Bildung Verantwortlichen immer klarer die Notwendigkeit ab, nicht nur die jeweils eigene Tätigkeit umfassend reflektieren zu können, sondern auch die Adressat/inn/en ihrer jeweiligen Bildungsbemühungen über eine eindimensionale Ausrichtung an ökonomischen Qualifikationsanforderungen hinaus gleichermaßen sowohl als Persönlichkeit zu stärken als auch für die Besonderheiten des Spannungsfeldes Individuum – Gesellschaft – Wirtschaft zu sensibilisieren und im Sinne eines *sustainable development* zu human und gesellschaftlich verantwortlichem Handeln zu befähigen.

Die solcherart von einer hochgradigen Dynamik, Komplexität und Erklärungsbedürftigkeit der fachlichen Strukturen und nicht weniger komplexen und dynamischen biographischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägten beruflichen Anforderungen im ökonomischen Bildungswesen bedingen somit Kompetenzen, die weniger denn je in einfachen Rezepten beruhen, sondern in komplexem und verantwortlichem Handeln, welches wiederum wesentlich aus wissenschaftlicher Kenntnis und Reflexion sowie konkreter eigener Erfahrung der Erziehungs- und Bildungspraxis erwächst.

Durch die Integration wirtschaftswissenschaftlicher und pädagogischer Studieninhalte und die Einbeziehung weiterer Disziplinen, die sich mit berufsfeld- und tätigkeitsbezogenen Besonderheiten befassen, sowie durch eine prinzipielle Praxisorientierung und -bestimmtheit der Ausbildung, kraft welcher die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse im Rahmen reflektierter Einübung und Evaluation von grundlegenden lehr-

praktischen Handlungsmustern bereits wesentlicher Bestandteil des Studiums selbst ist, qualifiziert das wirtschaftspädagogische Diplomstudium auf diese Weise für eine Reihe von inhaltlich verwandten, aber institutionell-organisatorisch differenzierten Tätigkeiten in schulischen und betrieblichen einschließlich erwachsenenbildnerischen Wirkungsfeldern sowie für affine Tätigkeiten in Verwaltungs- und Verbandsinstitutionen, einschließlich des Zugangs zum breiten Feld der gehobenen kaufmännisch-verwaltenden Berufe (siehe auch § 2 Abs. 3 dieses Curriculums).

Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik eröffnet somit ein besonders breites Qualifikations- und Einsatzspektrum und sichert zugleich in hohem Maße Polyvalenz und berufliche Flexibilität. Die Absolventinnen und Absolventen verteilen sich traditionellerweise etwa gleichermaßen auf die schulischen und außerschulischen Tätigkeitsfelder. Diese Breite des Tätigkeitsfeldes bietet nicht nur den nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteil besserer Arbeitsmarktchancen für die Absolventinnen und Absolventen und hat sich diesbezüglich gerade in Zeiten ansonsten hoher Lehrerarbeitslosigkeit in herausragender Weise bewährt, sondern es begünstigt auch die immer wichtiger werdende Kooperation mit Expertinnen und Experten aus anderen Disziplinen zur Lösung komplexer Praxisprobleme.

2. Kernkompetenzen

Ob in der Schule, ob im Betrieb, ob in der Bildungsverwaltung oder im Bildungsprozess vor Ort: die beruflichen Anforderungen an Wirtschaftspädagoginnen und -pädagogen, wirtschaftlich orientiertes Lehren und Lernen zu planen, inhaltlich und organisatorisch zu realisieren und zu evaluieren, entsprechende Curricula oder berufsbildungstheoretische und -politische Konzepte erstellen, umsetzen und bewerten zu können, setzt eine komplex strukturierte Handlungsbereitschaft und -fähigkeit voraus, die sich im Schnittpunkt einer fachwissenschaftlichen, einer erziehungswissenschaftlichen, insbesondere berufsbildungstheoretischen, und einer praktischen Ausrichtung des Studiums konkretisiert und deren im Primat der Praxis- und Personorientierung gebrochener Wissenschaftsbezug sich mit dem Begriff „Theoriegeleitete praktische Handlungs- und Problemlösungskompetenz“ umschreiben lässt.

Diese komplexe pädagogische Professionalität, welche die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, ein eigenes Ich als Handlungs- und Orientierungszentrum aufzubauen und sich in einer durch eine vielfältige Entwicklungsdynamik geprägten sozio-ökonomischen Umwelt den im strukturellen Wandel immer wieder neuen Aufgaben der beruflichen Bildungsarbeit kreativ und erfolgreich zu stellen, manifestiert sich in einer Synthese von spezifischen Teilkompetenzen, deren Vermittlung teils in besonderen Fächern und Lehrveranstaltungen erfolgt, im Übrigen aber als durchgängiges inhaltliches und methodisches Prinzip in allen Fächern und Lehrveranstaltungen des Studienganges verankert ist:

- Fähigkeit und Bereitschaft, das erworbene Fachwissen auf komplexe praktische Anforderungssituationen zu beziehen: **problemlösungsbezogene Fachkompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sowie zur Teilnahme an der bildungspolitischen Diskussion: **kritische Fachkompetenz**,

- Fähigkeit und Bereitschaft, das Fachwissen in Bezug auf die Lernbedürfnisse der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten und die sonstigen lehr-lernsituativen Bedingungen im Lehr-Lern-Planungszusammenhang aufzuarbeiten, zu reflektieren, praktisch zu vermitteln sowie die Lehr-Lernprozesse im Hinblick auf Kontrolle und Verbesserung zu evaluieren: **didaktisch-methodische Kompetenz**, eng daran geknüpft auch die
- Fähigkeit und Bereitschaft, Lern-, Persönlichkeitsbildungs-, und -entwicklungsprozesse bei den jeweiligen Lernenden zu initiieren, zu gestalten und zu sichern: **pädagogische Kompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstgesteuertem Lernen und Verfügung über grundlegende Lern-, Arbeits- und Denkstrategien: **Lern- und Methodenkompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Mitgestaltung und zum Gebrauch des relevanten informationstechnologischen Instrumentariums in Lehr- und Lernprozessen: **Technik- und Medienkompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft, den Erkenntnisfortschritt der Theorie im Auge zu behalten, diesen auf die objektiven Entwicklungen in der beruflichen und sozialen Umwelt zu beziehen und jenseits rezeptologischer Dogmatisierung in je spezielle Situationsanforderungen auf Grund von reflektierten eigenen schulischen und außerschulischen Praxiserfahrungen umzusetzen: **Weiterbildungskompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebens- und Berufsgestaltung einschließlich deren Reflexion: **Selbstkompetenz**,
- Fähigkeit und Bereitschaft, im privaten wie beruflichen Lebenszusammenhang mit anderen Menschen zu kommunizieren, auf sie einzugehen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und mit ihnen zu kooperieren: **Soziale Kompetenz**.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung

Die in diesem Curriculum beschriebenen Studien berücksichtigen durchgängig die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen. Dies kommt auch in der Einbeziehung der Thematik der Gender-Studies bei der Ausgestaltung aller inhaltlich betroffenen Fächer zum Ausdruck.

§ 1 Gegenstand

Das vorliegende Curriculum legt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG 2002) und der Satzung der Johannes Kepler Universität Linz Qualifikationsprofil, Inhalt, Studienaufbau und Prüfungsordnung für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz fest.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik vermittelt gemäß oben stehendem Qualifikationsprofil die Qualifikation zu einer auf wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden sowie sachlicher und moralischer Verantwortlichkeit beruhenden Diagnose, Analyse und Lösung pädagogischer und pädagogisch bedeutsamer Probleme und Zusammenhänge in der Wirtschaft und in den für wirtschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden Systemen.
- (2) Aufbauend auf einem fachwissenschaftlichen Studienteil und einem profilbestimmenden Integrationsfach Wirtschaftspädagogik gewährleistet das wirtschaftspädagogische Studium insbesondere eine polyvalente und flexible Kompetenz für die Tätigkeit in schulischen und betrieblichen einschließlich erwachsenenbildnerischen Wirkungsfeldern sowie in affinen Bereichen von Verwaltungs- und Verbandsinstitutionen. Wesentliches Kennzeichen dieser Kompetenz ist, in Verbindung mit einem umfangreichen Schulpraktikum und unbeschadet ihres Ausbaus im Rahmen der späteren beruflichen Sozialisation und einer ständigen Erneuerung im Zuge der Fort- und Weiterbildung, eine elementare Berufsfertigkeit.
- (3) Im Einzelnen bereitet das Studium vor allem vor auf die
 - Lehrtätigkeit in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
 - Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung sowie im privaten Schul- und Bildungsbereich,
 - Lehr- und Organisationstätigkeit im Bildungsbereich von Unternehmen,
 - Lehr- und Organisationstätigkeit im Bildungsbereich von Behörden, Kammern, Vereinen, Verbänden,

- selbstständige Tätigkeit im Bereich der Unternehmens-, Organisations-, Management- und Personalberatung,
- Tätigkeit in kaufmännischen Berufen höheren Niveaus.

§ 3 Studienbeginn

Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik an der Johannes Kepler Universität Linz kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik dauert neun Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, der zweite fünf.
- (3) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 143 Semesterstunden. Davon entfallen auf die schulpraktische Ausbildung 12 Semesterstunden.
- (5) Davon sind im ersten Studienabschnitt 53 Stunden (104 ECTS), im zweiten Studienabschnitt 75 Stunden (156 ECTS) aus den in diesem Curriculum festgelegten Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren. Unabhängig von Studienabschnitten sind darüber hinaus 15 Stunden (10 ECTS) aus den in diesem Curriculum nicht festgelegten freien Wahlfächern zu absolvieren. Einstiegskurse von betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern gemäß § 10 Z. 2 und 7 lit. c), d) und e), die besucht, dann aber nicht zu einem Schwerpunktfach ausgebaut werden, können im Rahmen der freien Wahlfächer verwendet werden. Diese Möglichkeit gilt auch für die Vorkurse, die für ein nach diesem Curriculum erforderliches Einstiegsniveau zu absolvieren sind, sowie für allfällige Intensivierungskurse im ersten Studienabschnitt, die Zugangsvoraussetzung für wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt- bzw. Spezialisierungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind und in diesem Curriculum nicht vorgeschrieben werden.

§ 5 Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik besonders kennzeichnenden Fächern:
 - a) Die Lehrveranstaltung Individuum/Gruppe/Organisation gem. § 9 Z. 1 lit. b)
 - b) Die Lehrveranstaltung Unternehmensrechnung gem. § 9 Z. 1 lit. d)
 - c) Die Lehrveranstaltung Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. § 9 Z. 1 lit. g)
 - d) Die Lehrveranstaltung Einführung in die Didaktik gem. § 9 Z. 2 lit. a)

- e) Die Lehrveranstaltung Berufs- und Wirtschaftspädagogik I gem. § 9 Z. 2 lit. c)
- f) Die Lehrveranstaltung Arbeitstechniken und Technik wissenschaftlichen Arbeitens gem. § 9 Z. 7 lit. b)

- (2) Innerhalb der Studieneingangsphase finden überdies Orientierungsveranstaltungen statt, die der studienvorbereitenden Beratung dienen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in Lehrveranstaltungen vermittelt, die zum einen die Vermittlungstätigkeit der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters besonders akzentuieren und die zum anderen die aktive, selbstständige Mitarbeit der Studierenden in Form jeweils explizit festgelegter Beiträge in den Mittelpunkt stellen.
- (2) Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlungstätigkeit der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters im Vordergrund steht, sind insbesondere Vorlesungen (VO) und Kurse (KS).
- (3) Lehrveranstaltungen, welche die Mitarbeit der Studierenden in besonderer, jeweils explizit festgelegter Weise fordern und fördern, sind Kurse (KS), Intensivierungskurse (IK), Übungen (UE), Proseminare (PS) und Seminare (SE). Die Teilnehmer/innen/zahl ist in der Regel beschränkt. Veranstaltungen dieser Art haben immanenten Prüfungscharakter und es können aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer erfolgreich abgeschlossenen, individuellen Studienleistung Leistungsnachweise (Scheine) erworben werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter bestimmt auf der Basis von § 13 dieses Curriculums die Art der Leistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs von Leistungsnachweisen und gibt diese Festlegungen jeweils bei der Anmeldung bekannt.
- (4) Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Spezifika einzelner Fächer erforderlich sein können, sind insbesondere Praktika (PR), Projektstudien (PJ), Kompetenztrainings (KT), Konversatorien (KO), Vorkurse, Repetitorien (RE) und Arbeitsgemeinschaften (AG). Diese Lehrveranstaltungen haben in der Regel immanenten Prüfungscharakter und eine beschränkte Teilnehmer/innen/zahl.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch als Fernstudium angeboten werden.
- (6) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien (TU) ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff zu üben, vor allem in den Bereichen, die formale Techniken erfordern.

§ 7 Anmeldemodus für Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen ist es erforderlich, dass die in diesem Curriculum festgelegten Einstiegsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

- (2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, entscheidet das Los.
- (3) Studierende, die bereits im letzten Semester durch Losentscheid keinen Platz bekommen haben, sind beim nächsten Angebot der jeweiligen Lehrveranstaltung in der durch das Los festgelegten Reihenfolge jedenfalls vorrangig zu berücksichtigen. Studierende, die einen Platz zugeteilt bekommen haben, diesen aber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht in Anspruch genommen oder die Lehrveranstaltung ohne Nachweis eines wichtigen Grundes abgebrochen haben, sind nachrangig zu behandeln.

§ 8 ECTS-Anrechnung

Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) werden für alle im Curriculum enthaltenen Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis Credits festgelegt. Deren Höhe ist jeweils in Klammer hinter der Semesterstundenanzahl der einzelnen Fächer und Lehrveranstaltungen vermerkt.

II. ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 9 Fächer und Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt sind zu absolvieren [Teilungsziffern in Klammern]:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie	14 (29)
a) Strategie und Marketing (KS) [200]	2 (4)
b) Individuum/Gruppe/Organisation (KS) [200]	2 (4)
c) Investition, Finanzierung und Steuern (KS) [200]	2 (4)
d) Unternehmensrechnung (KS) [200]	2 (4)
e) Produktion/Logistik/Umweltwirtschaft (KS) [200]	2 (4)
f) Informationsverarbeitung I (KS) [30]	2 (5)
g) Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (RE) [200]	2 (4)

Einstiegsvoraussetzungen:

Für den Kurs Unternehmensrechnung gem. lit d) sind Vorkenntnisse aus Buchhaltung und Kostenrechnung erforderlich und in einem Einstufungstest nachzuweisen. Für jene Studierenden, die diese Vorkenntnisse nicht nachweisen konnten, sind Vorkurse anzubieten. Die positive Beurteilung aus dem Vorkurs gilt als positiver Einstufungstest.

2. Erziehungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik	8 (16)
--	--------

- | | |
|---|-------|
| a) Einführung in die Didaktik (UE) [25] | 2 (4) |
| b) Pädagogische Psychologie:
Person – Schule – Gesellschaft (KS) [200] | 2 (4) |
| c) Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (KS) [200] | 2 (4) |
| d) Unterrichtsplanung und -präsentation (UE) [25] | 2 (4) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die Übung Einführung in die Didaktik ist spätestens zeitgleich mit dem Schulpraktikum I zu absolvieren.

Die positive Beurteilung des Repetitoriums Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. Z. 1 lit. g) ist Voraussetzung für den Besuch der Übung aus Unterrichtsplanung und -präsentation.

3. Schulpraktikum I (3 Wochen)	4 (8)
--------------------------------	-------

- | | |
|---|-------|
| a) Schulpraktikum I (PR) | 2 (4) |
| b) Universitäre Vor- und Nachbereitung
des Schulpraktikums I (AG) [24] | 2 (4) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der Übung Unterrichtsplanung und -präsentation gem. Z. 2 lit. d) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Schulpraktikum I.

4. Volkswirtschaftslehre	7 (14)
--------------------------	--------

- | | |
|---|-------|
| a) Einkommen, Inflation und Arbeitslosigkeit (KS) [200] | 3 (6) |
| b) Ökonomische Entscheidungen und Märkte (KS) [200] | 2 (4) |
| c) Wirtschaftsethik, Marktwirtschaft und Staat (KS) [200] | 2 (4) |

5. Bürgerliches Recht und Handelsrecht	6 (12)
--	--------

- | | |
|---|-------|
| a) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
einschließlich Rechtsverfolgung (KO) [60] | 2 (4) |
| b) Grundzüge des Handelsrechts
einschließlich Rechtsverfolgung (KO) [60] | 2 (4) |
| c) Bürgerliches Recht und Handelsrecht
unter didaktischem Aspekt (UE) [30] | 2 (4) |

6. Englisch	6 (9)
-------------	-------

- | | |
|--|-------|
| a) Kommunikation (KS) [30] | 2 (3) |
| b) Einführung in Fachsprache (KS) [30] | 2 (3) |
| c) Textproduktion I (KS) [30] | 2 (3) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die Kurse sind aufbauend zu absolvieren. Für den ersten Kurs sind überdies Vorkenntnisse erforderlich und in einem Einstufungstest nachzuweisen. Für jene Studierenden, die diese Vorkenntnisse nicht nachweisen konnten, sind Vorkurse anzubieten. Die positive Beurteilung aus dem Vorkurs gilt als positiver Einstufungstest.

7. Grundzüge der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens	8 (16)
--	--------

- | | |
|--|-------|
| a) Wissenschaftsphilosophie der Sozialwissenschaften (KS) [200] | 2 (4) |
| b) Arbeitstechniken und Technik wissenschaftlichen Arbeitens (UE) [25] | 2 (4) |
| c) Einführung in die Methodenlehre der Statistik 1 (UE) [40] | 2 (4) |
| d) Einführung in die Methodenlehre der Statistik 2 (UE) [40] | 2 (4) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die Übungen Einführung in die Methodenlehre der Statistik sind aufbauend zu absolvieren.

III. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10 Fächer und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt sind zu absolvieren:

1. Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie	13 (26)
a) Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt (VO mit UE)	3 (6)
b) Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt (UE)	2 (4)
c) Informationsverarbeitung II (KS)	2 (5)

Im Rahmen des Faches Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie sind überdies insgesamt 6 Semesterstunden aus jenen betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern¹ des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, die nicht gemäß Z. 2 und Z. 7 lit. c) gewählt wurden.

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der Kurse Investition, Finanzierung und Steuern gem. § 9 Z. 1 lit. c), Unternehmensrechnung gem. § 9 Z. 1 lit. d), Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. § 9 Z. 1 lit. g) und der Lehrveranstaltung Unterrichtsplanung und -präsentation gem. § 9 Z. 2 lit. d) ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt gem. lit. a).

Die positive Absolvierung des Kurses Informationsverarbeitung I gem. § 9 Z. 1 lit. f) und der Lehrveranstaltung Unterrichtsplanung und -präsentation gem. § 9 Z. 2 lit. d) ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt gem. lit. b).

2. Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl	8 (15)
--	--------

Die Besondere Betriebswirtschaftslehre kann als Schwerpunktfach studiert werden oder als Spezialisierungsfach in Verbindung mit dem Wahlfach gemäß Z. 7 lit. c).

Das Angebot eines Schwerpunktfaches ist folgendermaßen aufgebaut:

a) Kurs (Einstiegskurs)	2 (3)
b) Kurse/Intensivierungskurse	4 (8)
c) Intensivierungskurs/Seminar	2 (4)

¹ Schwerpunktfächer und Spezialisierungsfächer sind einzelne, in sich abgeschlossene Teilgebiete, die im Ausmaß von 8 (Schwerpunktfach) oder von 16 (Spezialisierungsfach) Semesterstunden angeboten werden. Jedes Spezialisierungsfach kann auch als Schwerpunktfach absolviert werden.

Für ein Spezialisierungsfach ist zusätzlich zu belegen:

- | | |
|--|--------|
| d) Kurs für Spezial- oder Methodenwissen | 2 (3) |
| e) Kurse/Intensivierungskurse/Seminare | 6 (12) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie ist Voraussetzung für den Besuch des Einstiegskurses in ein betriebswirtschaftliches Schwerpunkt- bzw. Spezialisierungsfach.

3. Berufs- und Wirtschaftspädagogik	16 (31)
-------------------------------------	---------

- | | |
|---|-------|
| a) Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (VO) | 2 (3) |
| b) Wirtschaftsdidaktik (VO) | 2 (4) |
| c) Wirtschaftsdidaktik I (UE) | 2 (4) |
| d) Wirtschaftsdidaktik II (UE) | 2 (4) |
| e) Komplexe Lehr-Lern-Arrangements (UE) | 2 (4) |
| f) Schulische Leistungsbeurteilung (KS) | 2 (4) |
| g) Berufs- und Wirtschaftspädagogik (PS) | 2 (4) |
| h) Berufs- und Wirtschaftspädagogik (SE) | 2 (4) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen b) bis g).

Die positive Absolvierung des Proseminars Berufs- und Wirtschaftspädagogik gem. lit. g) ist Voraussetzung für den Besuch des Seminars Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Die Vorlesung Wirtschaftsdidaktik gem. lit. b) wird in enger Abstimmung mit der Übung Wirtschaftsdidaktik I gem. lit. c) geführt und ist daher im gleichen Semester zu absolvieren.

Die Übungen Wirtschaftsdidaktik I und Wirtschaftsdidaktik II werden im Lehrveranstaltungsverbund geführt und sind in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren.

4. Erziehungswissenschaft und Psychologie	12 (22)
---	---------

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) Pädagogik (UE) | 2 (4) |
| b) Pädagogische Psychologie (UE) | 2 (4) |
| c) Entwicklungspsychologie (UE) | 2 (4) |
| d) Schwerpunkt (SE) | 4 (8) |
| e) Kommunikation und Interaktion (UE) | 2 (2) |

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem. § 5 dieses Curriculums (= Studieneingangsphase) ist Voraussetzung für den Besuch der Übungen gem. lit a) bis c).

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik und mindestens einer Übung gem. lit. a) bis c) ist Voraussetzung für den Besuch des erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktseminars gem. lit. d).

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik ist Voraussetzung für den Besuch der Übung Kommunikation und Interaktion gem. lit. e).

5. Schulpraktikum II (9 Wochen)	12 (14)
---------------------------------	---------

- | | |
|--|---------|
| a) Schulpraktikum II (PR) | 10 (10) |
| b) Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums II (Begleitlehrveranstaltung, AG) | 2 (4) |

Im Rahmen des Schulpraktikums II ist ein verpflichtendes Praktikum in der schulischen Übungsfirma zu absolvieren.

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, der Lehrveranstaltungen gem. § 10 Z. 1 lit. a) und b), der Lehrveranstaltungen gem. § 10 Z. 3 lit. b) bis f) sowie der Lehrveranstaltungen gem. § 10 Z. 4 lit. a) bis c) ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Schulpraktikum II.

6. Forschungsmethodik	6 (12)
-----------------------	--------

- | | |
|-------------------------------|-------|
| a) Quantitative Methoden (AG) | 3 (6) |
| b) Qualitative Methoden (AG) | 3 (6) |

7. Nach Wahl des Studierenden eines der folgenden Fächer	8 (15)
--	--------

a) Betriebspädagogik

- | | |
|--|-------|
| aa) Grundlagen der Betriebspädagogik (VO) | 2 (4) |
| ab) Mikroplanung und lehr-lerntheoretische Grundlagen betrieblicher Bildung (UE) | 2 (4) |
| ac) Makroplanung und Organisation betrieblicher Bildung (UE) | 2 (4) |
| ad) Angewandte betriebliche Bildungsarbeit (PJ) | 2 (3) |

b) Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologie

Im Wahlfach Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologie sind insgesamt Kurse im Umfang von 6 Semesterstunden (11 ECTS) sowie ein Seminar im Umfang von 2 Semesterstunden (4 ECTS) zu absolvieren.

c) Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl

Die Besondere Betriebswirtschaftslehre kann als Schwerpunktfach studiert werden oder als Spezialisierungsfach in Verbindung mit der Besonderen Betriebswirtschaftslehre nach Wahl gem. Z. 2.

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie ist Voraussetzung für den Besuch des Einstiegskurses in ein betriebswirtschaftliches Schwerpunkt- bzw. Spezialisierungsfach.

d) Eine Besondere Volkswirtschaftslehre (volkswirtschaftliches Schwerpunktfach) nach Wahl

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung der ersten Diplomteilprüfung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre ist Voraussetzung für den Besuch des Einstiegskurses in ein volkswirtschaftliches Schwerpunktfach.

e) Vertiefung in Englisch oder eine andere lebende Fremdsprache

Das Studium der Sprachen umfasst ein Schwerpunktfach. Es gelten diesbezüglich und hinsichtlich allfälliger Einstiegsvoraussetzungen die Bestimmungen des Studienplanes Wirtschaftswissenschaften.

f) Psychologie

Im Wahlfach Psychologie sind insgesamt Kurse im Umfang von sechs Semesterstunden (11 ECTS) sowie ein Seminar im Umfang von zwei Semesterstunden (4 ECTS) zu absolvieren.

Einstiegsvoraussetzungen:

Die positive Absolvierung von Kursen aus Psychologie im Umfang von mindestens 4 Semesterstunden ist Voraussetzung für den Besuch des Seminars.

g) Grundlagen der Soziologie oder eine spezielle Soziologie mit empirischer oder praktischer Vertiefung

ga) Grundlagen der Soziologie

gaa) Allgemeine Einführung in die Soziologie (VO mit UE) 2 (3)

gab) Einführung in die Analyse der
Gegenwartsgesellschaft (VO mit UE) 2 (4)

gac) Fallstudien zur empirischen Sozialforschung (PS)	2 (4)
gad) Themen der theoretischen Soziologie (PS)	2 (4)

gb) Spezielle Soziologie

gba) Grundlagen (VO mit UE)	2 (3)
gbb) Zentrale Themen (SE)	2 (4)
gbc) Forschungspraktikum/Projektstudium I (PJ)	2 (4)
gbd) Forschungspraktikum/Projektstudium II (PJ)	2 (4)

h) Soziale Kompetenz

Das Wahlfach Soziale Kompetenz bietet den Studierenden die Möglichkeit zur Vertiefung ihrer Qualifikationen in den Bereichen Lern- und Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und soziale Kompetenz. Es besteht aus Kompetenztrainings (z. B. Präsentation, Moderation und Gruppenarbeit, Selbstmanagement, Projektmanagement, Interaktion und Kommunikation, Konfliktmanagement, Selbsterfahrung) im Umfang von insgesamt 8 Semesterstunden (15 ECTS).

i) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

ia) Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (VO)	2 (3)
ib) Zentrale Themen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (PS)	2 (4)
ic) Vertiefende Aspekte des Faches, Gender Studies, Einführung in wirtschafts- und sozialhistorische Fragen der Geschlechtergeschichte (Kurs)	2 (4)
id) Seminar: Spezialthemen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (SE)	2 (4)

**§ 11 Teilnehmer/innen/obergrenzen (Teilungsziffern)
für Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt**

- (1) Die Teilungsziffer in den Fächern gemäß § 10 Z. 1, 2, 7 lit. c), d) und e) beträgt bei Kursen aus Informationsverarbeitung, bei Intensivierungskursen und bei Sprachkursen 30, bei sonstigen Kursen 200 sowie bei Seminaren 25.
- (2) Für Lehrveranstaltungen unter § 10 Z. 7 lit. f) gilt in Kursen eine Teilungsziffer von 50, in Seminaren eine Teilungsziffer von 30. Für Lehrveranstaltungen unter § 10 Z. 7 lit. g) gilt in Vorlesungen mit Übungen eine Teilungsziffer von 200, in Proseminaren eine Teilungsziffer von 40, in Seminaren eine Teilungsziffer von 30 und in Forschungspraktika/Projektstudien eine Teilungsziffer von 18. Für Lehrveranstaltungen unter § 10 Z. 7 lit. h) gilt eine Teilungsziffer von 20.
- (3) In den sonstigen Fächern gilt für Vorlesungen und Kurse die Teilungsziffer 200, in den anderen Lehrveranstaltungen eine Teilungsziffer von 25. Für die Übung Kommunikation und Interaktion gilt die Teilungsziffer 20.

§ 12 Diplomarbeit

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit als schriftliche Hausarbeit vorzulegen.
- (2) Das Thema kann frühestens nach positiver Absolvierung des ersten Studienabschnittes sowie des Faches Forschungsmethodik gem. § 10 Z. 6 dieses Curriculums vergeben werden.
- (3) Das Thema ist den Fächern und Studiengebieten gem. § 10 dieses Curriculums zu entnehmen und muss jedenfalls in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Ziel des Studiums gem. § 2 stehen. Die Studierenden haben in diesem Rahmen das Recht, das Thema ihrer Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Ein Thema kann durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet werden. In diesem Fall muss die Leistung der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Die Diplomarbeit wird mit 21 Credits bewertet.

IV. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 13 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n.
- (2) Im Rahmen des Repetitoriums Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. § 9 Z. 1 lit. g) ist eine vierstündige Klausur mit dem Prüfungsstoff Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen im Umfang des Lehrplans der Handelsakademie der Jahrgänge I–III vorzusehen, im Rahmen der Lehrveranstaltung Wirtschaftsdidaktik I gem. § 10 Z. 3 lit. c) eine zweistündige Klausur mit dem Prüfungsstoff Betriebswirtschaftslehre im Umfang des Lehrplans der Handelsakademie der Jahrgänge IV und V, im Rahmen der Lehrveranstaltung Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt gem. § 10 Z. 1 lit. a) eine zweistündige Klausur mit dem Prüfungsstoff Rechnungswesen im Umfang des Lehrplans der Handelsakademie der Jahrgänge IV und V.
- (3) Für die Leistungsbeurteilung in wirtschaftswissenschaftlichen Kursen gilt: Eine positive Bewertung ist nur dann möglich, wenn sowohl bei der Wissensüberprüfung als auch bei der Bewertung der interaktiven Elemente der Mitwirkung der Studierenden jeweils die Hälfte der erzielbaren Bewertung erreicht wurde. Wird die Wissensüberprüfung allein durch eine Klausur vorgenommen, dann ist dafür ein Ersatztermin am Anfang des nächstfolgenden Semesters anzubieten. Das Antreten zu diesem Termin ist aber jedenfalls nur dann möglich, wenn die interaktiven Elemente positiv beurteilt wurden.

- (4) Studierende, die sich zu einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter anmelden, haben damit die Prüfung begonnen. Ein Fernbleiben ohne fristgerechten Nachweis triftiger Gründe führt in der Folge zu einer negativen Beurteilung.

§ 14 Erste Diplomprüfung

- (1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die erste Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gem. § 9 dieses Curriculums.
- (3) Die erste Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie gilt als bestanden, wenn über alle Lehrveranstaltungen gem. § 9 Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich absolviert sind.

§ 15 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn die zweite Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und die Diplomarbeit approbiert wurde sowie auch die freien Wahlfächer vollständig und erfolgreich absolviert sind.
- (2) Die zweite Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gem. § 10 dieses Curriculums.
- (3) Die zweite Diplomprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, Besondere Betriebswirtschaftslehre, Schulpraktikum II, Forschungsmethodik und in den Wahlfächern gem. § 10 Z. 7 besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie gilt als bestanden, wenn über alle Lehrveranstaltungen in diesen Fächern Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Die zweite Diplomprüfung in den Fächern Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachprüfung. Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung setzt die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit Prüfungscharakter sowie des Schulpraktikums II voraus. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfung abhängig.

§ 16 Prüfungen in den freien Wahlfächern

Die Prüfungen in den freien Wahlfächern (insgesamt 10 ECTS-Credits) richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fächer.

§ 17 Akademischer Grad

An Absolvent/inn/en des Diplomstudiums der Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ beziehungsweise „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialum oeconomicarumque“ bzw. „Magister rerum socialum oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Curriculums treten mit dem 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen hatten, ist der Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum 1. Oktober 2001 noch nicht abgeschlossen waren, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich durch schriftliche Erklärung jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen zu unterstellen.